



Verpflichtung zur Vertraulichkeit und auf das Datengeheimnis für Elternbeiräte in den Kinderbetreuungseinrichtungen des Marktes Lappersdorf

Nach Art 14. Absatz 1 BayKiBiG soll in jeder Kindertagesstätte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischem Personal und Träger ein Elternbeirat eingerichtet werden.

Der Elternbeirat wird nach Art. 14 Absatz 2 BayKiBiG von der Leitung oder dem Träger der Kindertageseinrichtung informiert, angehört und er hat in bestimmten Angelegenheiten eine beratende Funktion.

Mir ist bewusst, dass ich im Rahmen meiner Tätigkeit als Elternbeirat Einblicke in personenbezogene Daten zu Kindern, deren Familienangehörigen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte erhalten könnte.

Ich verpflichte mich, die personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln (Art. 32 Abs. 4 DSGVO). Dementsprechend verpflichte ich mich auch, das Datengeheimnis gemäß Art. 11 BayDSG umfassend zu wahren.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht nach Beendigung meiner Tätigkeit im Elternbeirat fort.

Verstöße gegen meine Vertraulichkeitsverpflichtung können nach Art. 84 DSGVO und Art. 23 BayDSG sowie gegebenenfalls nach anderen Gesetzen mit hoher Geldbuße, Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Eine Verletzung meiner Vertraulichkeitsverpflichtung kann zu Schadensersatzpflichten gegenüber dem Markt Lappersdorf führen.

Gesetzliche Folge von Verstößen gegen meine Vertraulichkeitsverpflichtung können auch Schadensersatzansprüche der Personen, auf die die Daten sich beziehen, gegen mich persönlich sein, für die ich unter Umständen unbeschränkt mit dem gesamten Vermögen hafte.

Lappersdorf, den

(Name Vorname in Druckbuchstaben)

Unterschrift Elternbeirat